

Vf. 85-IV-16 (HS)
86-IV-16 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Frau S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Friedrich, August-Bebel-Straße 56,
04275 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Michael Gockel, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 14. Juli 2016

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 4. Juli 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen einen Haftfortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. Mai 2016 (1 Ws 93/16). Zugleich beantragt sie, im Wege der einstweiligen Anordnung den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 30. März 2016 (270 Gs 712/16) aufzuheben.

Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem 10. November 2015 auf Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 31. August 2015 (270 Gs 3024/15), ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 30. März 2016 (270 Gs 712/16) in Untersuchungshaft. Ihr wurde zunächst vorgeworfen, mit den Mitbeschuldigten P., P., G., F., P. und andere spätestens ab August 2012 unter Verschleierung ihrer Identitäten und der wahrheitswidrigen Vorgabe der Auskunftsbzw. Zugriffsberechtigung telefonisch bei Verkaufsstellen, insbesondere Tankstellen, verfügbare Paysafecard-PIN-Codes erlangt und diese bei verschiedenen Anbietern der Codes im Internet zu ihren Gunsten verwertet zu haben. Außerdem hätten sie von Dritten betrügerisch oder sonst durch strafbare Handlungen erlangte Paysafecard-PIN-Codes über ein von ihnen erstelltes Internetportal und Webseiten aufgekauft oder sonst entgegengenommen. Diese hätten sie unter Verschleierung der deliktischen Herkunft bei verschiedenen Anbietern im Internet verwertet. Anschließend hätten sie Windows-Betriebssysteme und hierfür erforderliche Produktaktivierungscodes vervielfältigt und ohne Einverständnis des Rechtsinhabers Microsoft über selbst erstellte Webseiten veräußert.

Die gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Dresden mit Beschluss vom 4. Februar 2016 (5 Qs 1/16) als unbegründet mit der Maßgabe, die Beschwerdeführerin sei nur der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 12 Fällen, davon in neun Fällen in jeweils 20 tateinheitlichen Fällen, in zwei Fällen in jeweils 40 tateinheitlichen Fällen und in einem Fall in 60 tateinheitlichen Fällen, dringend tatverdächtig.

Darauf hin erließ das Amtsgericht mit Beschluss vom 30. März 2016 (270 Gs 712/16) einen neuen Haftbefehl, mit dem nunmehr der Beschwerdeführerin vorgeworfen wird, die ihr per E-Mail als Bilddatei zugesandten Lizenzkeys für näher bezeichnete Windows-Betriebssysteme in eine Textdatei gespeichert und als E-Mail an den Mitbeschuldigten P. zurückgesandt zu haben und hierdurch gemeinschaftliche gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung von urheber-

rechtlich geschützten Werken in 10 tatmehrheitlichen Fällen und versuchte gemeinschaftliche gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in zwei tatmehrheitlichen Fällen begangen zu haben. Der dringende Tatverdacht ergebe sich aus dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den insoweit teilgeständigen Einlassungen der Mitbeschuldigten P. und P., den gesicherten Daten von den durch die Beschuldigten genutzten Datenspeichern, der Auswertung des überwachten Telekommunikationsverkehrs der Beschuldigten und deren Kontodaten sowie den hierzu gefertigten Vermerken der Ermittlungsbeamten, den Sicherstellungen in der Aufenthaltswohnung der Beschwerdeführerin, den ersten Auswertungsergebnissen aus dem internen Kommunikationsforum der Mitbeschuldigten P. und P. und den E-Mails zwischen „m...@...“ und „s...@...“. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr, weil zu besorgen sei, die Beschwerdeführerin werde sich dem Strafverfahren entziehen. Hierbei nahm das Amtsgericht an, die Beschwerdeführerin habe mit einer empfindlichen Gesamt-Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Dem stünden im Inland keine ausreichenden tragfähigen sozialen Bindungen entgegen. Die Beschwerdeführerin halte sich im Bundesgebiet nur besuchsweise bei ihrer Schwester, der Mitbeschuldigten P., auf. Nach den Auswertungen der Telekommunikationsüberwachung beruhe der Aufenthalt der Beschuldigten im Bundesgebiet bzw. das erteilte Visa auf falsche Angaben. Zudem verfüge die Schwester der Beschwerdeführerin über keine eigene Wohnung mehr, sondern lebe bei einem Dritten.

In dem Ermittlungsverfahren fanden mehrere Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Wohnungen mehrerer Mitbeschuldigter statt. Es erfolgten auch mehrere Rechtshilfeersuchen im Ausland, z. B. Schweiz, Tschechien, Lettland, Zypern, Kanada, Polen und Luxemburg. Zudem sicherte die Staatsanwaltschaft Beweismittel im Umfang von etwa 50 Terabyte; hierzu zählen ca. 500.000 Datensätze zur Einlieferung und 1.700.000 Datensätze zur Verwertung von Paysafecodes, 150 Internetserver und 12.000 passwortgeschützte Accountzugänge. Außerdem gehören zu diesen beschlagnahmten Beweismitteln 660.000 Seiten verfahrensbezogener Kommunikation zwischen den Beschuldigten (sog. Jaber-Chat), welche ausschließlich in russischer Sprache geführt wurde. Bisher erfolgte kein Abschluss der Ermittlungen.

Im Rahmen der ersten Haftprüfung beantragte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit Schreiben vom 4. Mai 2016 die Fortdauer der Untersuchungshaft, weil die Beschwerdeführerin der gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in zehn tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit versuchter gemeinschaftlicher unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in zwei tatmehrheitlichen Fällen dringend verdächtig sei und der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliege. Das Ermittlungsverfahren sei auch mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Es gebe wichtige Gründe für den fehlenden Abschluss des Verfahrens. Es handle sich um ein äußerst komplexes Ermittlungsverfahren, bei dem eine Unzahl von Datenträgern beschlagnahmt, gesichert und auszuwerten seien. Angesichts der stringenten Ermittlungsführung durch die Staatsanwaltschaft könne mit einem zügigen Fortgang des Verfahrens gerechnet werden.

Unter dem 23. Mai 2016 gab der Verteidiger eine Stellungnahme zur Vorlage nach §§ 121, 122 StPO ab. Es bestehe weder der Haftgrund der Fluchtgefahr noch liege ein dringender

Tatverdacht vor. Die von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Verschriftlichungen der Lizenzkeys seien nicht strafbar, weil es sich höchstens um straflose Vorbereitungshandlungen gehandelt habe. Es werde auch nicht unterschieden zwischen Beihilfe und Mittäterschaft. Die Annahme der Fluchtgefahr sei verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil sie nur mit der Straferwartung begründet werde. Die Beschwerdeführerin verfüge auch über enge Bindungen zu ihrer Familie, insbesondere zu ihrer in Deutschland lebenden Schwester, die wieder über einen eigenen Wohnsitz in D. verfüge. Allein die Tatsache, dass sie als Ausländerin unter einer bekannten Adresse im Ausland erreichbar sei, rechtfertige nicht die Annahme der Fluchtgefahr.

Mit Beschluss vom 31. Mai 2016 (1 WS 93/16) ordnete das Oberlandesgericht Dresden die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft nach §§ 121, 122 Abs. 4 StPO an. Der dringende Tatverdacht folge aus dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen und den vorliegenden Ermittlungsberichten. Die Einlassung der Beschwerdeführerin, sie habe nicht gewusst, worum es ging, stehe im Widerspruch zur Aktenlage, insbesondere zu den Ergebnissen der Telekommunikationsüberwachung. Wichtige Gründe im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO hätten bisher einen erstinstanzlichen Verfahrensabschluss nicht zugelassen. Die Ermittlungen seien mit der gebotenen Beschleunigung unter Einsatz mehrerer Ermittlungsbeamter und Übersetzer geführt worden. Der erhebliche Umfang der vorgelegten Akten und der beschlagnahmten Datenträger erfordere einen besonderen Ermittlungsaufwand. Bisher habe die Beschwerdeführerin eine Kenntnis vom Verwendungszweck der von ihr bearbeiteten Daten in Abrede gestellt. Daher sei nicht erkennbar, dass die Ermittlungsbehörden das Beschleunigungsgebot außer Acht gelassen oder Verzögerungen verursacht hätten. Die Staatsanwaltschaft werde aber unabhängig hiervon zu prüfen haben, ob die Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerin angesichts ihrer gegenüber dem Mitbeschuldigten P. nachgeordneten Rolle sowie ihrer teilgeständigen Einlassungen schon abgeschlossen werden könnten. Es bestehe auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr. Die Beschwerdeführerin habe mit der Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von über zwei Jahren zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Dem stehe nicht entgegen, dass sie nicht vorbetrafft sei, denn sie habe an einer Mehrzahl von Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz mitgewirkt. Im Bundesgebiet verfüge die Beschwerdeführerin über keine dauerhaften sozialen Bindungen fluchthemmender Art.

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Das Oberlandesgericht habe nicht ausreichend die Bejahung des dringenden Tatverdachts begründet, insbesondere habe es verkannt, dass die vorgenommenen Vertextungen der Lizenzkeys nicht strafbar seien. Zumindest seien die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tathandlungen im Gesamtgefüge der Handlungen derartig untergeordnet, dass diese ungeachtet der Kenntnis der Beschwerdeführerin keine Strafbarkeit begründen könnten; allenfalls könne es sich um eine straflose Vorbereitungshandlung handeln. Mit der Einlassung des Mitbeschuldigten P., die Entscheidung über die Verwendung der Lizenzkeys sei erst nach der vorgenommenen Vertextung getroffen worden, habe sich das Oberlandesgericht hinsichtlich des Tatvorwurfes nicht auseinandergesetzt. Zudem verwies die Beschwerdeführerin auf einen Widerspruch hinsichtlich Zeitangaben bezüglich des Versendens der Textdateien „1.text“ und „2.text“ und der Eingabe der Lizenzkeys in die Datenbank. Ebenso begründe das Oberlandesgericht die Annahme

der Fluchtgefahr nur unzureichend. Die Annahme der Fluchtgefahr beruhe nur auf Mutmaßungen und teils unrichtigen Darstellungen durch das Gericht. Allein eine hohe Straferwartung genüge nicht für die Begründung der Fluchtgefahr. Weitere Umstände, die für die Annahme einer Fluchtgefahr sprächen, lägen nicht vor und würden von dem Oberlandesgericht nicht aufgezeigt. Zudem fehle es an einer Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht der Beschwerdeführerin und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit, insbesondere fehlten Ausführungen zu den §§ 51, 57 StGB. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts ließen auch besorgen, es sei der Meinung, fehlende soziale Bindungen eines Ausländers würden stets die Fluchtgefahr begründen. Die im Beschluss genannten wichtigen Gründe im Sinne von § 121 StPO beträfen nicht die der Beschwerdeführerin vorgeworfene Tat. Es sei auch nicht erkennbar, inwieweit die noch ausstehenden Ermittlungshandlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen sollten.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet, weil die Anordnung der Haftfortdauer die Beschwerdeführerin nicht in ihrer persönlichen Freiheit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) verletzt.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 5-IV-15 [HS]/Vf. 6-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 13; st. Rspr.).

Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 14).

Der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist es, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1965, BVerfGE 19, 342 [349]). Zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem

Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit muss abgewogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. November 2005 – Vf. 86-IV-05 – juris Rn. 27). Gleichzeitig ist zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößert (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 15). Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.] – juris Rn. 21). Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (vgl. zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, a.a.O.). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung betreffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein

(SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (vgl. zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung bei Haftfortdauerentscheidungen nach § 122 StPO immer notwendig (vgl. z.B. SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18). Gleiches muss – ungeachtet der Straferwartung – in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft gelten, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]).

2. Gemessen an diesem Maßstab ist die gerichtliche Wertung, der dringende Tatverdacht der gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in zehn tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit versuchter gemeinschaftlicher unerlaubter Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken in zwei tatmehrheitlichen Fällen sowie der Haftgrund der Fluchtgefahr seien gegeben, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
 - a) Soweit das Oberlandesgericht das Bestehen eines dringenden Tatverdachts bejaht, wird diese tatsächliche Würdigung des Sachverhalts vom Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit nachgeprüft (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 8. August 2007 – 2 BvR 1609/07). Dass die hierzu vom Oberlandesgericht unter Verweis auf die Ergebnisse der erfolgten Telekommunikationsüberwachung getroffenen Feststellungen willkürlich sind oder Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts verkennen, lässt sich weder den erklärtermaßen selektiven Ausführungen der Beschwerdeführerin entnehmen noch ist sonst etwas hierfür ersichtlich.
 - b) Als tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts unterliegt auch die Einschätzung des Gerichts, es bestehe die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin sich dem Strafverfahren entziehen werde, nur begrenzter verfassungsgerichtlicher Überprüfung (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]). Die gerichtliche Bewertung ist auch insoweit weder willkürlich noch liegt ihr eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von Inhalt und Bedeutung des Freiheitsgrundrechts zugrunde. Insbesondere hat das Gericht die Annahme der Fluchtgefahr nicht nur mit der hohen Straferwartung begründet, sondern ausdrücklich auf die fehlenden dauerhaften sozialen Bindungen fluchthemmender Art verwiesen. Aus welchen Gründen diese Begründung des Oberlandesgerichts verfassungsrechtlich nicht vertretbar sein sollte, wird von der Beschwerdeführerin nicht erörtert und aufgezeigt.

3. Der angegriffene Beschluss wird auch den weiteren Anforderungen gerecht. Er genügt insbesondere der Begründungstiefe, die in Ansehung der zum Entscheidungszeitpunkt bereits seit mehr als einem halben Jahr andauernden Untersuchungshaft geboten ist.

- a) Die Entscheidung lässt die gerichtliche Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht der Beschwerdeführerin und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie die gerichtlichen Erwägungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit allgemein in derzeit noch hinreichendem Maße erkennen.

Indem das Oberlandesgericht die Tatvorwürfe umreißt und auf die Mehrzahl von Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz verweist, bezieht es sich auf Umstände, die, ohne dass dies weiterer Erörterung bedürfte, ein hohes Strafverfolgungsinteresse indizieren (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 61-IV-13 [HS]/Vf. 62-IV-13 [e.A.]). Es ist auch noch nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht bei einer zu erwartenden Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zum jetzigen Zeitpunkt eine mögliche Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB unter Anrechnung der bisherigen Untersuchungshaft nicht ausdrücklich in den Blick nimmt. Es liegt auch ohnedem auf der Hand, dass die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu erwartenden Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren der Fortdauer der seit etwa einem halben Jahr andauernden Untersuchungshaft unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und Resozialisierungsgesichtspunkten derzeit nicht entgegensteht (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 5-IV-15 [HS]/Vf. 6-IV-15 [e.A.]). Nach den Umständen des Einzelfalls durfte hier zudem für die Begründung des Fehlens milderer Maßnahmen i.S.v. § 116 StPO derzeit umfassend auf die Gesichtspunkte Bezug genommen werden, die den Haftgrund der Fluchtgefahr tragen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015, a.a.O.).

- b) Der Anordnung der Haftfortdauer liegt auch kein Prüfungsmaßstab zugrunde, der den Gewährleistungsgehalt des freiheitsgrundrechtlichen Beschleunigungsgebots nicht hinreichend beachtet. Das Oberlandesgericht geht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs davon aus, dass ein Vollzug von Untersuchungshaft von mehr als einem halben Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein wird (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2012 – Vf. 38-IV-12 [HS]/Vf. 39-IV-12 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]), und stützt hieran anknüpfend seine Entscheidung noch erkennbar tragend auf die Bewertung, dass das vorliegende Verfahren angesichts seines überaus großen Umfangs einen solchen Ausnahmefall darstelle.
- c) Das Oberlandesgericht hat schließlich auch in seinen Ausführungen zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots der erforderlichen Begründungstiefe noch hinreichend Rechnung getragen.

- aa) Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht keine zeitlichen Vorgaben für den Abschluss des Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der Anklage gemacht hat. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde ohnehin an den sich aus dem freiheitsgrundrechtlichen Beschleunigungsgebot ergebenden Anforderungen auszurichten. Vor diesem Hintergrund können präventive gerichtliche Zeitvorgaben, die auf die Vermeidung künftiger Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz abzielen, allenfalls dann grundrechtlich geboten sein, wenn – hier nicht gegebene – Anhaltspunkte dafür bestehen, dass künftige Verzögerungen drohen.
- bb) Die Annahme des Oberlandesgerichts, es liege ein wichtiger Grund im Sinne von § 121 StPO vor, weil für die weitere Sachverhaltsermittlung insgesamt 50 Terabyte elektronischer Daten und 660.000 Seiten verfahrensbezogener interner Kommunikation (sog. Jabber-Chat), welche fast ausschließlich in russischer Sprache vorliegt, auszuwerten seien, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts lassen durch die Bezugnahme auf den Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Dresden vom 4. Mai 2016 noch erkennen, dass sich die noch offenen Ermittlungen auch auf den Tatkomplex der Urheberrechtsverletzungen beziehen sollen und gefördert wurden. Nach diesem Vorlagebericht betrafen die noch auszuwertenden Daten unter anderem die Datenbank „winshopcor“, wobei erste Auswertungen bereits im Februar 2016 und am 30. März 2016 erfolgten. Um die Einlassung der Beschwerdeführerin zu widerlegen, sie habe keine Kenntnis von dem Zweck der Verschriftlichung der Lizenzkeys gehabt, waren Ermittlungen zu den finanziellen Transaktionen und dem Reiseverhalten der Beschwerdeführerin notwendig, wobei die ersten Ermittlungsergebnisse hierzu Mitte April 2016 vorlagen. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich hinnehmbar, wenn der angefochtene Beschluss davon ausgeht, dass jedenfalls derzeit eine Verfahrenstrennung noch nicht veranlasst ist.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Gockel

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl